

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Mag.^a Beate Hartinger-Klein
Bundesministerin
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 - 0
Fax: +43 1 711 00 - 2156
Beate.Hartinger-Klein@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at

GZ: BMASGK-20501/0087-X/2018

Wien, 27.07.2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 1099/J der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

Frage 1:

Die Kommission besteht aus 19 Mitgliedern, der Modus der Bestellung und die Organisationen, die ein Nominierungsrecht besitzen, ergeben sich aus § 1 Abs. 2 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Errichtung einer Blutkommission, BGBl. II Nr. 42/2017.

„§ 1. (1) Beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wird eine Kommission zur fachlichen Beratung im Bereich von Blut und Blutprodukten sowie Blutspende- und Transfusionswesen eingerichtet („Blutkommission“).

(2) Die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen ernennt die Mitglieder der Blutkommission („Kommission“) wie folgt:

1. je zwei Mitglieder auf gemeinsamen Vorschlag der
 - a. einschlägigen medizinischen Fachgesellschaften, insbesondere ÖGBT und ÖGHMP,
 - b. mit diesem Fachgebiet befassten Universitätskliniken,
 - c. Rechtsträger der österreichischen Krankenanstalten nominierte ärztliche Leiter von Blutdepots.
2. auf Vorschlag der im Folgenden genannten Institutionen
 - a. zwei Vertreter des Österreichischen Roten Kreuzes, einen aus dem Bereich der Blutspendedienste, und einen aus dem Bereich der Blutbanken,
und je einen Vertreter

- b. der Wirtschaftskammer Österreich,
- c. des Verbandes der Pharmazeutischen Industrie Österreichs (Pharmig),
- d. der Interessengemeinschaft Plasma (IG Plasma),
- e. der Österreichischen Ärztekammer,
- f. der Bundesarbeitskammer und
- g. der Patientenvertretungen der Länder.

Als weitere stimmberechtigte Mitglieder ernennt die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen je zwei Vertreter des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit (Geschäftsfeld Medizinmarktaufsicht) und auf Vorschlag der Verbindungsstelle der Bundesländer einen gemeinsamen Vertreter der Landessanitätsbehörden. Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen kann weitere Experten ohne Stimmrecht beziehen.

(3) Für jedes Mitglied ist in derselben Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.“

Frage 2:

Die Funktionsperiode der Kommission beträgt vier Jahre.

Frage 3:

Bisher wurde eine Sitzung abgehalten

- a. Es ist beabsichtigt, die nächste Sitzung im September 2018 abzuhalten.
- b. und c. Die Einberufung der Sitzung und die Festlegung der Tagesordnung obliegen dem/der Vorsitzenden.
- d. Seit meinem Amtsantritt fand keine Sitzung der Blutkommission statt.

Frage 4:

Ein bereits existierendes Positionspapier des Österreichischen Roten Kreuzes wird von diesem derzeit aktualisiert und überarbeitet. Das überarbeitete Papier wird der Kommission anlässlich der nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden. Das weitere Vorgehen in dieser Sache ist vom Votum der Kommission abhängig.

Frage 5:

Gemäß § 3 der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Errichtung einer Blutkommission, BGBl. II Nr. 42/2017,

„§ 3. Die Ergebnisse der Arbeit der Kommission (Empfehlungen, Stellungnahmen, wesentliche Ergebnisse der Sitzungen) sollen nach Möglichkeit auf einem Konsens der Kommission beruhen und sind, **vorbehaltlich der vorangehenden Genehmigung durch die Bundesministerin für Gesundheit und Frauen**, von der Geschäftsstelle auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen zu veröffentlichen. Beruht ein Arbeitsergebnis nicht auf einem Konsens der Kommission, ist auf Verlangen die abweichende Stellungnahme beizufügen.“

obliegt mir die Letztentscheidung über allfällige Veröffentlichungen.

Frage 6:

Dies ist vom Beratungs- und Abstimmungsergebnis der Kommission abhängig. Bezuglich der Veröffentlichung siehe ad 5.

Frage 7:

Die weiteren Aktivitäten der Blutkommission werden wesentlich von aus der Praxis ent-springenden Notwendigkeiten, dem Fortschritt der medizinischen Wissenschaft und von Anliegen bestimmt sein, die aus dem Kreise der Mitglieder oder des ho. BM an die Kommissi-on herangetragen werden. Dies ist ein dynamischer Prozess und daher schwer prognosti-zierbar.

Mit freundlichen Grüßen

Mag.^a Beate Hartinger-Klein

